



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg (LVwZG BW)

Der derzeitige Aufenthalt des unten genannten Zustelladressaten ist nicht zu ermitteln bzw. eine Zustellung nach § 11 Abs. 1 LVwZG BW ist nicht möglich, weshalb das nachstehend beschriebene Dokument hiermit **öffentlich zugestellt** wird.

1. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

--- **Markus Müller**

z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift:

76547 Sinzheim

Gartenstr. 14 C

2. Datum und Aktenzeichen des Dokuments:

04.11.2024, Az. 2.2/457.69--Bc

--- **3. Behörde, für die zugestellt wird:**

Landkreis Rastatt

–Jugendamt–

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf dem Adressaten Rechtsverluste drohen können.

Das oben bezeichnete Schriftstück kann vom Empfangsberechtigten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises/Passes oder einer rechtsgültigen Bevollmächtigung **beim Jugendamt des Landkreises Rastatt** während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden. Um vorherige Kontaktaufnahme (Tel. 07222/381-2545) wird gebeten.

gez. Bechtold, 04.11.2024

Zeitraum der Veröffentlichung:

von 30.11.2024

bis 15.12.2024

Kontakt

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

www.landkreis-rastatt.de